

# Gemeinde Glandorf

Der Bürgermeister

Gemeinde Glandorf – Postfach 11 20 – 49215 Glandorf



Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Osnabrück  
z. H. HerrnChristian Nobis  
Ruppenkampstr. 12  
49084 Osnabrück

## Plakatwerbung zur Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Nobis,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.06.2013 teile ich Ihnen mit, dass eine Anzeige wegen Plakatwerbung aus Anlass einer bevorstehenden Wahl bei der Gemeinde Glandorf nicht mehr notwendig ist.

Aufgrund der Allgemeinverfügung vom 01.04.2011 ist keine Anzeige bei der Gemeinde Glandorf bei Plakatwerbung anlässlich von Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, Niedersächsischen Landtag, zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG) mehr erforderlich.

**Es wird lediglich um Beachtung der anliegenden Allgemeinverfügung und deren Nebenbestimmungen gebeten.**

Seitens der Gemeinde Glandorf werden keine Plakatwände aufgestellt!

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

  
(Gerding)

Datum:  
28.06.2013

Fachdienst:  
Bürgerservice

Sachbearbeiter:  
Herr Gerding

Durchwahl:  
05426/9499-14

e-Mail:  
gerding@glandorf.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
15.06.2013

Mein Zeichen:  
123-03 / Ge

Münsterstr. 11  
49219 Glandorf  
Landkreis Osnabrück

Telefon: 05426/9499-0  
Telefax: 05426/3887  
Internet: www.glandorf.de

Sparkasse Osnabrück  
BLZ 26550105  
Kto-Nr. 6503395

Volksbank Osnabrück  
BLZ: 26590025  
Kto-Nr. 21441800

Öffnungszeiten:  
mo – fr: 08.00 – 12.00 Uhr  
mo + do: 14.00 – 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Anlage

# Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Glandorf, Fachdienst Bürgerservice, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf,

anlässlich

der **Plakatwerbung zu Wahlen** zum

Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, Niedersächsischen Landtag, zu  
kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG)

## Allgemeinverfügung

Plakatwerbung anlässlich der o. a. Wahlen wird den jeweils zugelassenen politischen Parteien im Rahmen dieser Allgemeinverfügung (§ 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) unter Berücksichtigung nachfolgender Rechtsgrundlagen und Inhaltsbeschränkungen gestattet:

### **Rechtsgrundlagen und Inhaltsbeschränkungen**

- Innerhalb von Ortsdurchfahrten und außerhalb von Ortsdurchfahrten auf Gemeindestraßen nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 2 und 4 NStrG
- Innerhalb von Ortsdurchfahrten der Bundesfernstraßen nach § 8 Bundesfernstraßen-gesetz (FStrG)
- Außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-ordnung (StVO)

Diese Allgemeinverfügung umfasst nur Plakatwerbung mit einer Ansichtsfläche bis einem Quadratmeter.

Plakatwerbung anlässlich der oben genannten Wahlen ist von dieser Verfügung nur für einen Zeitraum von frühestens zwei Monaten vor dem Wahltag erfasst und kostenfrei.

### **Nebenbestimmungen**

Plakatwerbung innerhalb von Ortsdurchfahrten und außerhalb von Ortsdurchfahrten an Gemeindestraßen ist nur unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und am Innenrand von Kurven unzulässig.
2. Plakatwerbung im Innenbereich des Kreisverkehrs Münsterstraße/B 475 ist unzulässig.
3. Plakate müssen über Geh- und Radwegen so angebracht werden, dass eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrthöhe von mindestens 2,50 m gegeben ist.
4. Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

5. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
6. Plakattafeln und -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
7. Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
8. Die Plakatwerbung ist innerhalb einer Kalenderwoche nach dem jeweiligen Wahltag zu entfernen. Sachschäden sind der Gemeinde Glandorf unverzüglich zu melden.

#### Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

#### Hinweise:

Sonstige Wahlwerbung wie z.B. das Aufstellen von Informationsständen oder Großflächenplakaten bedarf einer gesonderten Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde Glandorf.

Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO durch den Landkreis Osnabrück, Straßenverkehrsamt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer/-innen in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Die Plakatwerbung mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter bedarf einer Baugenehmigung. Diese ist beim Landkreis Osnabrück, Hochbauamt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zu beantragen.

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme (Beseitigung durch einen Dritten auf Kosten des Verursachers) nach den §§ 66 und 70 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angedroht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Glandorf zu richten.

Glandorf, den 01.04.2011

gez. Strauch  
(Bürgermeister)